VERORDNUNG (EWG) Nr. 1516/72 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1336/72 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wurde der Durchschnittsbetrag der zusätzlichen Beihilfe je 100 kg Raps- und Rübsensamen auf 0,80 Rechnungseinheiten festgesetzt. Deshalb ist Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 der Kommission vom 30. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die zusätzliche Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1460/69 (6), entsprechend zu ändern.

Artikel 3 der Verordnung Nr. 876/67/EWG bestimmt, daß die Beihilfe gegen Vorlage der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten (7) vorgesehenen Bescheinigung gezahlt wird. Um das Funktionieren der Regelung der zusätzlichen Beihilfe sicherzustellen, ist die Ausstellung einer Ausfertigung Nr. 3 des Teils I.D. der für die Auszahlung der Beihilfe vorzulegenden Bescheinigung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 wird der Betrag von „0,85 Rechnungseinheiten" durch „0,80 Rechnungseinheiten" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1125/68 erhält folgenden Wortlaut :

„Im Hinblick auf die Auszahlung der zusätzlichen Beihilfe stellt die italienische Ausstellungsbehörde dem Antragsteller eine Ausfertigung Nr. 3 des Teils I.D. der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 erwähnten Bescheinigung aus.

Diese Ausfertigung enthält im Feld 7 den Vermerk ‚gültig für die zusätzliche Beihilfe'.

Die zusätzliche Beihilfe wird gegen Vorlage der Ausfertigung Nr. 3 des Teils I.D. der Bescheinigung nach Bestätigung durch die mit der Kontrolle der Verarbeitung der Saaten beauftragte Stelle ausgezahlt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 31. 7. 1968, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 26. 7. 1969, S. 41.
(7) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.